



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 4**
RMS-Kilometer **1.980 - 2.130**
Gemeinde **St.Gallen**

Bauobjekt **Erschliessung Liebegg**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

02-1

Projektverfasser Wälli AG Ingenieure Heiligkreuzstrasse 5 9008 St.Gallen T 058 100 90 05 www.waelli.ch st.gallen@waelli.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 02.02-1 Projekt B01.1.004.026 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie Vorprojekt	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Bauprojekt	SeW		RuB	07.08.2023
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

Glossar	4
1 Einleitung	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Organisation	6
2 Mitwirkung	6
2.1 Zweck und Durchführung	6
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	6
2.3 Mitwirkende	6
3 Ergebnisse	6
3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben	7



Glossar

BUe Bahnübergang

AB Appenzeller Bahnen AG

VBSG Verkehrsbetriebe St.Gallen

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die heute unbebauten Grundstücke Nr. F2285 und Nr. F2278 im Gebiet «Liebegg» sollen überbaut werden. Die Stadt St.Gallen beabsichtigt dazu eine neue Stichstrasse ab der Teufener Strasse auf das Baugrundstück zu führen. Gemäss den bisherigen Untersuchungen ist dazu der Ausbau der Teufener Strasse erforderlich. Nach längeren vorausgegangenen Planungsarbeiten wurde, gestützt auf ein Verkehrsgutachten (Wälli AG Ingenieure, 30. Mai 2018), vom kantonalen Tiefbauamt ein Investorenprojekt ausgelöst.

Das vorliegende Bauprojekt beinhaltet Massnahmen an der Kantonsstrasse und die angrenzenden Anpassungen an den Nachbargrundstücken sowie Massnahmen an der Fahrbahn, Sicherungsanlagen und Fahrleitung der Appenzeller Bahnen AG, die zusammen mit dem Kantonsstrassenprojekt umgesetzt werden sollen. Der Anschluss der neuen Überbauung erfordert auf der Teufener Strasse eine Linksabbiegespur sowie eine Querungshilfe mit Mittelrinne. Dazu ist die Kantonsstrasse im Bereich der Erschliessung zu verbreitern. Die Einmündung der geplanten Erschliessungsstrasse führt über einen neuen Bahnübergang (BUe), welcher mit einer Schrankenanlage gesichert wird. Vier bestehende BUe der angrenzenden Liegenschaften, die auf die Kantonsstrasse führen, werden aufgehoben. Alle vom Ausbau betroffenen Liegenschaften werden im Endzustand rückwärtig über den neuen, gesicherten Bahnübergang «Teufener Strasse 165» erschlossen. Für den Fussverkehr von und zur geplanten Überbauung Liebegg wird eine Querungshilfe mit Mittelinsel auf der Teufener Strasse mit einem Wartebereich auf Seite des Bahntrassees erstellt. Für den Veloverkehr wird auf der Teufener Strasse stadteinwärts ein Radstreifen markiert. Die Erschliessungsstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) endet auf dem Baugrundstück mit einem Wendeplatz. Die Fussgänger-Anbindung in Richtung AB- und VBSG-Haltestelle «Riethüsli» erfolgt über einen neuen Treppenweg ab der Erschliessungsstrasse. Die neue Erschliessungsstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) und der Fussweg werden in einem separaten Gemeindestrassenprojekt genehmigt und realisiert. Das Genehmigungsverfahren erfolgt koordiniert mit dem Kantonsstrassenprojekt.

Für die Aufweitung der Teufener Strasse, sowie auch für die neue Erschliessungsstrasse, ist ein umfangreicher Landerwerb erforderlich. Ausserdem werden dabei zwei Tankstellen an der Teufener Strasse mit baulichen Massnahmen tangiert.

Das Bauvorhaben ist mit weiteren Drittprojekten im unmittelbaren Umfeld zu koordinieren.

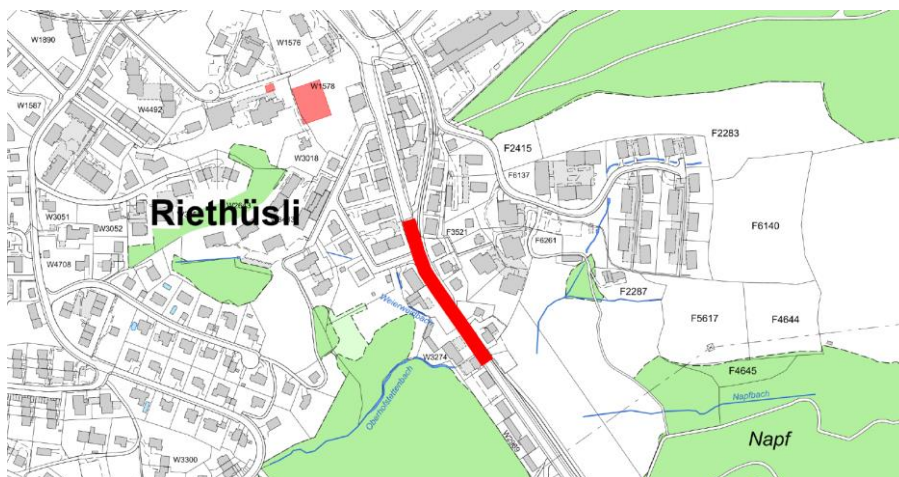




Abbildung 1: Übersichtsplan

1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St.Gallen

2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Erschliessung Liebegg» wurde vom 11. April bis 11. Mai 2023 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Bauprojekt digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden 6 Eingaben eingereicht (5x beim Kanton, 1x bei der Stadt), mittels Onlineformular und Briefzustellung. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 4.2.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	4 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	0 Eingaben
Unternehmen	2 Eingaben
Total	6 Eingaben

Table 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

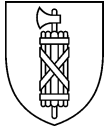
Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	<p>Wir sind Eigentümerin der Grundstückes W3274 und von den oben angeführten Projekten betroffen. Es ist uns sehr wichtig, in dieser frühen Phase und innert den publizierten Mitwirkungsfristen, den zuständigen Behörden von Stadt und Kanton unser Interesse klar mitzuteilen. Worum geht es? Letztlich geht es um die Frage, wo und wie eine auf den Grundstücken Nrn. F2285 und F2278 geplante Überbauung mit zwei Mehrfamilienhäusern erschlossen werden. Konsultiert man aber den Technischen Bericht des städtischen Projekts und alle derzeit der Mitwirkung unterstellten Projekte von Stadt und Kanton, löst dieses «einfache» Problem der Erschliessung zweier Privatgrundstücke einen Rattenschwanz von Projekten von Stadt, Kanton und Appenzeller Bahnen aus, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau Weierweidbachkanal (Tiefbauamt Stadt St.Gallen / Wasserbau) mit Umlegung 	<p>Wir möchten einer sinnvollen Erschliessung der Baugrundstücke grundsätzlich nicht im Weg stehen. Es kann aber nicht sein, dass dies fast ausschliesslich zu unseren Lasten und dem Nachbargrundstück Nr. W3390 geht. Der mit der geplanten Verschiebung der Trasse der Kantonsstrasse einhergehende Verlust an wertvollem Gewerbeboden ist inakzeptabel. So sollen 60 (!) m² Boden an die Kantonsstrasse und zusätzlich rund 15 m² Realersatz für das Nachbargrundstück Nr. W3390 abgegeben werden müssen. Wegen der Erschliessung zweier Privatgrundstücke mit zusätzlicher Linksabbiegespur (Investorenprojekt) so viel unverzichtbaren Boden opfern zu müssen, ist mit der Eigentumsgarantie nicht vereinbar. Es fehlt schlicht ein genügendes öffentliches Interesse. Zudem ist die Massnahme weit weg von jeder Verhältnismässigkeit.</p> <p>Wir müssen unserem Grundstück und dessen heutiger und künftiger Nutzung Sorge tragen. Wir sind verpflichtet, uns</p>	<p>Eigentümer von Grundstücken in der Bauzone haben ein Anrecht auf Erschliessung. Für diese sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig. Im Rahmen der Projektbearbeitung wurden verschiedene Möglichkeiten zur Erschliessung des noch unüberbauten Baulandes auf den Grundstücken Nr. F2285 und Nr. F2278 geprüft. Infolge der vorhandenen Randbedingungen mit der Verkehrsinfrastruktur (Bahn mit Kreuzungsstelle, Kantonsstrasse) der bestehenden Bebauung entlang der Teufener Strasse, der Topografie sowie dem südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, mussten alternative Lösungen verworfen werden.</p> <p>Das Projekt «Weiderweidbach» (Ausbau Eindolung, Offenlegung Hofstettenbach, Offenlegung Oberhofstettenbach) ist unabhängig vom Erschliessungsprojekt, und nicht wegen der geplanten Wohnüberbauung, erforderlich. Dieses ist</p>	x		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>und Ausbau der Bacheindolung längs in der Teufener Strasse;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung Hofstettenbach und Oberhofstettenbach mit neuer Ableitung in den Weierweidbachkanal; • Wohnüberbauung Liebegg (HG Projekt AG): Neue Wohnüberbauung auf Grundstücken F2278 und 2285 (Veranlassung für Erschliessungsprojekt); • Um- und Offenlegung Napfbach (HG Projekt AG): Um- und Offenlegung der beiden Zuflüsse des Napfbaches in den Weierweidbachkanal im Rahmen der geplanten Wohnüberbauung Liebegg. Die Erschliessungsstrasse überquert die neue Linienführung des Napfbach Nord mit einer Brücke; • Teufener Strasse (Kanton St.Gallen): Aufgrund der geplanten Erschliessungsstrasse Liebegg werden Anpassungen an der Teufener Strasse notwendig. Geplant sind eine Aufweitung der Strasse mit zusätzlicher Linksabbiegespur zur Erschliessungsstrasse Liebegg sowie eine 	<p>gegen die Beanspruchung unseres Grundstücks zur Lösung der Erschliessung zweier auf der anderen Seite der Teufener Strasse liegenden Privatgrundstücke mit zusätzlicher Linksabbiegespur mit allen Mitteln wehren.</p>	<p>aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der Eindolung sowie dem Hochwasserschutz erforderlich. Die Mitwirkung zum Wasserbauprojekt erfolgte bereits früher in einem separaten Verfahren und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.</p> <p>Die beiden Napfbäche müssen langfristig zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ohnehin saniert resp. offengelegt werden. Mit der geplanten Bebauung ist dies zwingend erforderlich.</p> <p>Die Einmündung der neuen Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse erfordert nebst der Schrankenanlage einen Ausbau mit minimaler Linksabbiegespur sowie einer Querungshilfe für die Fussgänger. Durch die neue rückwärtige Erschliessung können mehrere kleinere Bahnübergänge aufgehoben werden, was insgesamt die Verkehrssicherheit erhöht.</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Fussgänger-Ouerungshilfe in Form einer Mittelinsel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrbahnerneuerung Bahn (AB): Im Zuge der Strassenanpassung werden die Appenzeller Bahnen AG das Bahntrasseee erneuern und diverse Bahnübergänge aufheben. Die Bahnübergänge BUe SGA Teufener Strasse 165 und 165 werden neu erstellt und mit einer Schrankenanlage gesichert. 		<p>Die Verschiebung der Gleisanlage ist grundsätzlich auf den heute ungenügenden Abstand der Schienen zum Fahrbahnrand zurück zu führen. Dieser muss mittelfristig ohnehin gesichert werden. Durch die Schrankenanlage ist der Abstand lokal weiter zu vergrössern.</p> <p>Die Eingabe des/der Mitwirkenden wird zur Kenntnis genommen. Mit dem betreffenden Grundeigentümer werden die bereits bestehenden Kontakte weitergeführt um die einzelnen Punkte vertiefter zu besprechen.</p>			
2	<p>Für einen Realersatz von Grundstückfläche in Folge z.B. der Strassenführung, Appenzeller-Bahn oder allgemeiner Ausgleich, ist die Grundstückfläche wo jetzt die Bachführung geplant ist, für mich interessant. Dieser Punkt wurde bereits angesprochen, leider aber nicht erfüllt.</p> <p>- Überarbeitung der Bachführung, so dass freie Grundstückfläche für einen Realersatz auf der Parzelle F2285 entsteht.</p>	<p>Realersatz in Folge neuer Parzellengrenze / Zaun (Reduktion der Grundstücksfläche Nr. F2277).</p>	<p>Zusammen mit dem Ausbau der Kreuzungsstelle der AB wurde die neue Bacheindolung als Vorleistung zum Wasserbauprojekt bereits realisiert. Die Lage des künftigen Einlaufbauwerkes ist daher gegeben. Eine Anpassung der Linienführung der Bachoffenlegung, um Fläche für Realersatz zu schaffen, hat Einfluss auf die Lage des Wendeplatzes und auf das Baugrundstück. Eine</p>	x		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			mögliche Verschiebung wird mit der Bauherrschaft abgeklärt.			
3	Wir sind damit nicht einverstanden mit dem Bau des Fussweges durch das von uns miterworbene Grundstück. Wir haben Bedenken das der Hang beim Bau des Fussweges abrutscht. Des Weiteren wollten wir keine Baumaschinen vor unserer Aussicht.	Mitwirkung Kantonsstrasse Nr.4 St.Gallen: Erschliessung Liebegg- B01.1.004.026.	Der geplante Treppenweg betrifft das Gemeindestrassenprojekt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt St.Gallen zur Bearbeitung im Rahmen des städtischen Mitwirkungsverfahrens weitergeleitet.			x
4	Über die Liegenschaft Nr. W3274 erfolgt die einzige Zufahrt für den Forst und die Notdienste auf die nördliche Seite der Liegenschaft Nr. W4304. Eine Zufahrt über die Liegenschaft Nr. W3390 ist aufgrund eines Höhenunterschieds nicht möglich. Eine Zufahrt über die Liegenschaft Nr. W2360 ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Wird die Ortbetonmauer wie auf dem Plan dargestellt realisiert, wird der Forst aufgrund der Grösse und Wenderadien der Fahrzeuge nicht mehr auf die nördliche Seite der Liegenschaft Nr. W4304 zufahren können. Bei externen Einflüssen im Oberhofstettenbach wird es auch für die	Auf der Liegenschaft Nr. W3274 wird eine neue Ortbetonmauer erstellt. Vom baue dieser Ortbetonmauer soll abgesehen werden und die bisherige Mauer erhalten bleiben.	Um die Wegfahrt des Grundstückes Nr. W3390, auch mit der verbreiterten Teufener Strasse zu ermöglichen, muss die bestehend Stützmauer versetzt werden. Die Lage definiert sich dabei aus der Schleppkurve eines Lastwagens der vom Grundstück Nr. W3390 in die Kantonsstrasse einmündet und ist somit betrieblich begründet. Im Projekt «Weierweidbach», auf welches das Strassenbauprojekt abgestimmt wurde, wird die Zugänglichkeit des Grundstückes Nr. W3260 mit einer neuen Zufahrt ab dem Grundstück Nr. W3390 gewährleistet. Die Zufahrtsgeometrie wird			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Feuerwehr erschwert, Gerät zum Auffangen von Verunreinigungen in diesen Abschnitt des Bachs einzubringen.</p> <p>Die Ortbetonmauer wird begründet mit dem Rangieren von LKWs und den entsprechenden Schleppkurven. Ich wohne seit mehr als 30 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft und habe noch nie einen LKW gesehen, welcher sich hinter das Gebäude Nr. W3429 zwingt.</p>		sich gegenüber dem heutigen Zustand verbessern.			
5	<p>Zur Schneeräumung auf der Liegenschaft W3274 sind wir aufgrund der Geometrie auf die «Pufferzone» an der Stirnseite des Gebäudes Nr. W4449 als Schneelager und zum Abschieben von Schnee angewiesen. Dieser Bereich ist bereits heute mit grossem Schneeräumgerät aufgrund seiner Abmessungen nur bedingt befahrbar.</p> <p>Die Ortbetonmauer wird begründet mit dem Rangieren von LKWs und den entsprechenden Schleppkurven. Ich wohne seit mehr als 30 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft und habe noch nie einen LKW gesehen, welcher sich hinter das Gebäude Nr. W3429 zwingt.</p>	<p>Auf der Liegenschaft Nr. W3274 wird eine neue Ortbetonmauer erstellt. Vom Bau dieser Ortbetonmauer soll abgesehen werden und die bisherige Mauer erhalten bleiben.</p>	<p>Um die Wegfahrt des Grundstückes Nr. W3390, auch mit der verbreiterten Teufener Strasse zu ermöglichen, muss die bestehend Stützmauer versetzt werden. Die Lage definiert sich dabei aus der Schleppkurve eines Lastwagens der vom Grundstück W3390 in die Kantonsstrasse einmündet und ist somit betrieblich begründet.</p> <p>Der Bereich für das Schneedepot, stirnseitig an das Gebäude Ass. W4449, wird durch die neue Stützmauer zwar kleiner, ist aber in gewissem Masse immer noch vorhanden. Die künftige Zufahrt zum Grundstück W2360 erfolgt</p>			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			über das Grundstück Nr. W3390, weshalb das Schneedepot für die Zufahrt nicht mehr relevant sein wird.			
6	Als Eigentümerin der Liegenschaften Teufenerstr. 162/164, bin ich gegen das Projekt.	Durch das Strassenbauprojekt sowie dem noch nicht ausgeschriebenen Wasserbauprojekt (Weierweidbach) wird meine Liegenschaft komplett für künftige Bauprojekte eingeschränkt. Durch die neue Strassenführung sowie der künftigen Bachführung hinter bzw. durch das Grundstück sind die nötigen Grenzabstände nicht mehr eingehalten. Ein künftiges Bauvorhaben (Neubau) wird so verunmöglicht. Die Teufenerstrasse ist bereits heute schon mit viel Verkehr und somit mit viel Lärm belastet, die Immissionen sind hoch. Durch die neue Strassenführung wird der Verkehr noch näher an meiner Parzelle durchgeleitet, was die Wohnqualität meiner Mieter massiv verschlechtert. Meiner Meinung nach, gibt es geeignetere Möglichkeiten für eine Zufahrt der zu erschliessenden Parzellen.	Durch das separate Wasserbauprojekt «Weierweidbach» werden die betreffenden Grundstücke Nr. W3470 und Nr. W3390 von Baulinien des Gewässers nicht weiter eingeschränkt, respektive gegenüber den gesetzlichen Übergangsbestimmungen sogar entlastet (Festlegung Gewässerraum). Einzig im Bereich der gemeinsam für den Hofstetten- und den Oberhofstettenbach zu erstellenden Anschlussleitung an die neue Bacheindolung in der Teufener Strasse (Weierweidbach) sind nur Anlagen zulässig, welche befahren werden können und eine spätere Erneuerung der Eindolung nicht massgeblich erschweren. Hier erfolgt im Sondernutzungsplan ein Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums. Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Weierweidbach» erfolgte bereits früher durch die Stadt St.Gallen.			x



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			Die Erschliessung des unüberbauten Baulandes auf den Grundstücken Nr. F2285 und Nr. F2278 erfordert aus verkehrlichen Gründen eine Linksabbiegespur. Diese bedingt einen Ausbau des Strassenquerschnittes, welcher aufgrund der Bahnlinie nur einseitig erfolgen kann. Im Rahmen der Erschliessungsplanung wurden alternative Lösungen zur Erschliessung des Baugrundstückes geprüft, aus verschiedenen Gründen (Bahn, Strasse, bestehende Bebauung, Landschaftsschutzzone, Topografie) aber als nicht machbar beurteilt.			

Tabelle 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben